

Geschäftsordnung

Grundlage des Schul- und Erziehungsvertrages

	Seite
I. Juristische Grundlagen	2
II. Leistungen der Urspringschule	2
III. Aufnahme	4
IV. Vertragsdauer und Kündigung	4
V. Ausstattung der Schüler	6
VI. Geldzuwendungen und Post	6
VII. Beurlaubungen und Besuche	7
VIII. Ferienzeiten	7
IX. Sprechstunden des Vorstands	7
X. Elternbeiträge und sonstige Kosten	8
XI. Stipendien	9
XII. Spenden	10
XIII. Rechnungen, Bankkonten	10
XIV. Sonstiges	10

Aus Gründen der Lesbarkeit wird grundsätzlich auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen und der weiblichen Personenbezeichnung verzichtet. Geschlechtsneutrale Formulierungen werden angestrebt, sie sind aber nicht immer möglich. Die Verwendung der männlichen Form bedeutet keine Herabsetzung des weiblichen Geschlechts, sondern schließt die weibliche Form mit ein.

I. Juristische Grundlagen

Das Verhältnis zwischen den Eltern bzw. anderen Sorgeberechtigten sowie den volljährigen Schülern und der Ursprungsschule wird in dem **Schul- und Erziehungsvertrag** sowie der **Geschäftsordnung** mit der jeweils gültigen Anlage „**Information zu den wirtschaftlichen Fragen des Lebens in der Ursprungsschule**“ geregelt.

Das Leben in Schule und im Internat gestaltet sich nach verbindlichen Ordnungen, die den Schülern sowie den Eltern und Sorgeberechtigten schriftlich und mündlich bekannt gemacht werden. Die Ordnungen berücksichtigen den unterschiedlichen Entwicklungsstand der verschiedenen Altersstufen. Die Mitarbeiter in Schule und Internat achten auf die Einhaltung dieser Ordnungen. Für die Schüler sind die Weisungen der Mitarbeiter verbindlich.

Der Leiter und die pädagogischen Mitarbeiter der Stiftung legen großen Wert auf lebendige Verbindung und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten, um sich mit diesen vor wichtigen Entscheidungen in Erziehungs- und Ausbildungsfragen zu beraten.

II. Leistungen der Ursprungsschule

1. Erziehung und außerschulische Jugendbildung

Grundsätze und Ziele der Erziehung und der Jugendbildung sind der Tradition der Ursprungsschule als Evangelischem Landerziehungsheim verpflichtet. Ein wesentliches Moment ist die Einheit von Lernen und Leben, Schule und Internat. Dies gilt auch für die Schüler aus der Region, die die Ursprungsschule als Schüler im Urspring-Ganztagsprofil besuchen.

Das gemeinsame Leben in der Schulgemeinde und in den Wohngruppen (Mentoraten) bestimmt das Erziehungssystem. Die Aufgabe der Pädagogischen Begleitung der jeweiligen Wohngruppen (Mentorate) wird in der Regel von den Lehrern der Ursprungsschule wahrgenommen. Schüler, Lehrer und alle Mitarbeiter der Ursprungsschule sollten bei der Gestaltung mitwirken. Für das pädagogische Gesamtkonzept der Ursprungsschule trägt der Leiter der Ursprungsschule die Verantwortung.

2. Schulunterricht

Der Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler folgt den Bildungsplänen für Gymnasien bzw. Grundschulen des Landes Baden-Württemberg und wird im Klassenverband gehalten. Organisation und Durchführung des Unterrichts sind der Zielsetzung der Ursprungsschule entsprechend ausgestaltet. Ein vorrangiges Ziel ist das selbstständige Lernen und Arbeiten. Teilnahme und Mitarbeit am **evangelischen Religionsunterricht** nach den Bildungsplänen des Landes Baden-Württemberg sind für alle Ursprungsschüler verpflichtend.

3. Differenzierte Formen des Lernens

Hausaufgaben sind in der Regel in den normalen Unterricht integriert. Bei Bedarf jedoch bietet die Ursprungsschule für Schüler im Urspring-Ganztagsprofil ein differenziertes Angebot in Ergänzung zum üblichen Schulunterricht. Dies reicht von den Formen der zusätzlichen selbstgewählten Übungsaufgaben und des unterstützten Lernens (das Lernen Lernen) über die Schülerhilfe (Schüler helfen Schülern) bis hin zu Ergänzungs- und Förderunterricht für einzelne Gruppen und ganze Klassen.

4. Außerunterrichtliche Angebote

Über den Unterricht hinaus gibt es für die Schüler im Urspring-Ganztagsprofil eine Fülle von außerunterrichtlichen Angeboten, die zum Teil von den Schülern selbstverantwortlich gestaltet werden. Die Wahrnehmung dieser Angebote ist für die Schüler gemäß der Schul- und

Internatsordnung in einem gewissen Umfang (i. d. R. mind. 2 außerunterrichtliche Veranstaltungen für Internatsschüler) verpflichtend und ist ggf. im Zeugnis vermerkt.

Für Schüler im Urspring-Ganztagsprofil besteht die Möglichkeit, als zusätzliche kostenpflichtige Wahlleistung nach dem Modell „**Abitur plus Gesellenbrief**“ neben der schulischen Ausbildung eine berufliche Ausbildung in der Urspringschule zu absolvieren (Abschluss mit Gesellenbrief).

Die Urspringschule ist Basketball-Stützpunkt in Baden-Württemberg. Das bedeutet, an der Urspringschule werden besonders talentierte Basketballspieler trainiert, die in der Jugendauswahl des Landes Baden-Württemberg oder in der Nationalauswahl spielen. Die Mitglieder der Basketball Academy sind in besonderem Maße verpflichtet, sich für die Urspringgemeinschaft zu engagieren.

5. Verpflegung und Unterkunft

Die Bedingungen der „Wohnschule“ in dem historischen Baubestand des Klosters Urspring bestimmen die Möglichkeiten einer jugendgemäßen Unterbringung. In der Regel wohnen zwei Schüler in einem Raum. Die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Nachbarn und die Mitverantwortung für das Leben und Arbeiten jedes Mitglieds der Schulgemeinde, besonders in der eigenen Wohngruppe, sind notwendige Forderungen, denen sich kein Urspringsschüler entziehen kann und darf. Die pünktliche Teilnahme an den Mahlzeiten ist nicht nur gesundheitlich notwendig, sondern auch für die Kommunikation und Information in der Schulgemeinde erforderlich.

Der Schüler im Urspring-Ganztagsprofil richtet seine Teilnahme an der Arbeit und dem Leben der Urspringschule nach den Bedingungen der Wohnschule. Externe Schüler und Schüler im Urspring-Ganztagsprofil müssen ihren regulären ersten Wohnsitz und Lebensmittelpunkt in Schelklingen oder der näheren Umgebung haben.

6. Vermittlung von individuellem Ergänzungsunterricht und ergänzenden Arbeitsgemeinschaften

Besonderer Umschulungsunterricht, Musik-Einzelunterricht, sowie Teilnahme an besonderen Sportarten bedürfen des schriftlichen Einverständnisses der Eltern. Die Urspringschule ist berechtigt, über die Notwendigkeit sonstigen individuellen Ergänzungsunterrichts (z.B. auch durch kompetente Schüler unter Aufsicht der Fachlehrer) ihrerseits zu entscheiden. Die Kosten für zusätzlichen Unterricht und für die Teilnahme an besonderen Sportarten, sowie für das im praktischen Unterricht und den Werkgruppen verbrauchte Material werden **gesondert abgerechnet**.

7. Versicherungen

7.1 Unfallversicherung

Bei Unfällen, die sich im rein schulischen Bereich ereignen, tritt die gesetzliche Unfallversicherung ein. Darüber hinaus hat die Schule auch für außerunterrichtliche schulische Veranstaltungen eine Unfallversicherung abgeschlossen. Sie umfasst auszugsweise Unfälle weltweit und übernimmt bis zu 1.500,- € Heilkostenentschädigung, bis zu 52.000,- € bei Invalidität und 6.000,- € im Todesfalle. Die Leistungen der Unfallversicherung erfolgen subsidiär, das heißt: der Versicherungsträger übernimmt jeweils nur den vom Krankenversicherer nicht gedeckten Kostenanteil.

7.2 Haftpflichtversicherung

Die Schule hat ferner eine Betriebshaftpflichtversicherung sowie eine persönliche Haftpflichtversicherung für Schüler mit einer Deckungssumme von 10 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abgeschlossen. Die Leistung dieser Versicherung erfolgt nachrangig zu der Privathaftpflichtversicherung der Eltern oder des Schülers.

Eine Krankenversicherung hat die Urspringschule für die Schüler nicht abgeschlossen. Davon abweichende Regelungen bestehen ausschließlich für ausländische Internatsschüler.

Sämtliche Versicherungsbedingungen können bei Bedarf in der Ursprungsschule eingesehen werden.

7.4 Haftungsbeschränkung

Eine über diese Versicherungsleistungen hinausgehende Haftung übernimmt die Ursprungsschule nicht.

III. Aufnahme

1. Bedingungen

Die Ursprungsschule nimmt nur Jungen und Mädchen auf, die auch von sich aus dem Schulbesuch und ggf. der Unterbringung im Internat zustimmen.

Für die Grundschule gilt die Versetzungsordnung für Grundschulen.

Für Aufnahme und Versetzung gilt die Versetzungsordnung des Gymnasiums der Normalform, die Schulversuchsbestimmungen für Aufbaugymnasien sowie die multilaterale Versetzungsordnung des Landes Baden-Württemberg.

Sofern zum Eintritt eine Aufnahmeprüfung notwendig ist, erfolgt der Vertragsabschluss unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die Prüfung bzw. die von der Schulbehörde vorgeschriebene Probezeit bestanden wird.

2. Antrag und Unterschriften

Der Antrag auf Aufnahme eines Schülers in die Ursprungsschule ist vom gesetzlichen Vertreter des Kindes, falls zwei Sorgeberechtigte vorhanden sind, von beiden zu unterschreiben. Falls eine dritte Person die finanziellen Verpflichtungen für den Schüler übernimmt, ist auch deren Unterschrift unter den Antrag auf Abschluss des Schul- und Erziehungsvertrages erforderlich.

Mit Annahme des Aufnahmeantrags ist ein für beide Seiten rechtsverbindliches Vertragsverhältnis entstanden. Der Schüler bzw. der gesetzliche Vertreter des Kindes erhält im Anschluss eine Vertragsausfertigung.

Soweit eine dritte Person die finanziellen Verpflichtungen für den Schüler mit übernommen hat, ist auch dieser auf Verlangen eine Kopie des gegengezeichneten Aufnahmeantrages zu übermitteln, wobei die Haftung des Dritten unabhängig von der etwaigen Übersendung der Antragskopie besteht.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird der Schüler neben seinen Eltern Vertragspartner mit den Rechten und Pflichten aus dem Schul- und Erziehungsvertrag. Dies erkennt er durch seine zusätzliche Unterschrift auf dem Vertragsformular an.

3. Haftung

Die Sorgeberechtigten haften für die Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen gemeinsam mit einer etwaigen dritten Person als Gesamtschuldner. Diese Verpflichtung besteht bis zum Ende des Vertragsverhältnisses fort, und zwar auch dann, wenn zwischenzeitlich der Schüler das 18. Lebensjahr vollendet.

IV. Vertragsdauer und Kündigung

1. Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit eingegangen und endet, soweit es nicht vorzeitig aufgrund einer Regelung dieses Vertrages beendet wird, mit dem 30. Juni des Jahres, in dem die Abiturprüfung erfolgreich abgelegt wird.

2. Form der Kündigung

Jegliche Kündigung des Schul- und Erziehungsvertrags bedarf der Schriftform.

3. Vertragspartner

Sämtliche Vertragspartner, die gemäß Ziffer III des Vertrages als Vertragspartner für die Erfüllung des Vertrages haften, sind getrennt berechtigt, das Vertragsverhältnis entsprechend den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung aufzukündigen. Diese Kündigung gilt grundsätzlich nur mit Wirkung für den Kündigenden.

Kündigt nur eine oder einer von mehreren Vertragspartnern bzw. Kostenschuldern, ist die Ursprungsschule berechtigt, das Vertragsverhältnis gegenüber den anderen Vertragspartnern ohne Einhaltung einer Frist zum gleichen Termin zu beenden.

Kündigt der volljährige Schüler selbst, gilt die Kündigung gegenüber allen Vertragspartnern. Er hat mit Beendigung des Vertragsverhältnisses die Schule zu verlassen.

Kündigt die Ursprungsschule, gilt die Kündigung gegenüber allen Vertragspartnern als erfolgt, wenn sie einem Vertragspartner zugegangen ist.

4. Probezeit

Die ersten 6 Monate nach Beginn des Vertragsverhältnisses gelten als Probezeit. Bei mehreren Vertragsverhältnissen gilt dies auch für das zuletzt begründete Vertragsverhältnis. Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis beiderseits ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

5. Ordentliche Kündigung

Das Vertragsverhältnis kann mit einer Frist von **einem Monat** jeweils zum Ende der **Schulabschnitte (31. Oktober, 31. Januar, 30. April, 31. Juli)** gekündigt werden.

6. Beendigung des Vertragsverhältnisses bei Nichterreichen des Klassenzieles

Hat ein Schüler das Klassenziel nicht erreicht und kann er deshalb nicht in die nächst höhere Klasse versetzt werden, kann das Vertragsverhältnis nur unter Einhaltung der unter 5. genannten Fristen gekündigt werden.

Hat ein Schüler das Klassenziel nicht erreicht und kann er deshalb nicht in die nächst höhere Klasse versetzt werden, und ist aus schulrechtlichen Gründen ein Wiederholen der Klasse ebenfalls nicht möglich, so endet das Vertragsverhältnis, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, mit Wirkung zum 31. Juli.

7. Wechsel vom Internats- zum Externen oder Ursprung-Ganztagsprofilschüler

Ein Übergang vom Internatsschüler zum Externen Schüler oder Schüler im Ursprung-Ganztagsprofil ist grundsätzlich ausgeschlossen.

8. Außerordentliche Kündigung

8.1

Der Schul- und Erziehungsvertrag kann von der Stiftung aus wichtigem Grund unter Berücksichtigung von Ziffer 8.2 fristlos gekündigt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) in einem der in der Schul- und Internatsordnung geregelten Fälle, namentlich, wenn der Schüler gegen geltendes Recht verstößt, wenn der Schüler allein oder im Zusammenwirken mit anderen durch sein Verhalten hiergegen verstößt, das Gemeinschaftsleben der Ursprungsschule gefährdet oder schädigt, sich ordnungsgemäßen Weisungen der Mitarbeiter der Ursprungsschule bewusst widersetzt oder andere Schüler dazu auffordert. Das Nähere regelt die Schul- und Internatsordnung.

- b) wenn die Sorgeberechtigten bzw. der volljährige Schüler bei den Aufnahmeverhandlungen die dort anzugebenden Tatsachen verschwiegen oder falsch dargestellt haben und dies unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles einen wichtigen Grund darstellt;
- c) wenn fällige Beiträge zu den Schul- und Internatskosten mehr als einen Monat lang nicht in vollem Umfang trotz Aufforderung mit Nachfrist von 4 Wochen beglichen werden;
- d) wenn ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe seine Kostenübernahmeerklärung zurückzieht.

8.2

Das Recht für sämtliche Vertragspartner zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt (§ 314 BGB). Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten Frist zulässig (§ 314 BGB). Auf Verlangen hat der Kündigende dem anderen Teil die Kündigungsgründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8.3

Nach Zugang der außerordentlichen Kündigung durch eine Vertragspartei ist die Stiftung nicht mehr verpflichtet, den Schüler weiter zu unterrichten und zu betreuen. Dies gilt auch für den Fall eines Rechtsstreits über die Wirksamkeit der Kündigung.

8.4

Bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Stiftung stehen der Ursprungsschule die Kostenumlagen bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem frühestens das Vertragsverhältnis durch ordentliche Kündigung hätte beendet werden können. Sie vermindert sich um die ersparten Aufwendungen für die Verpflegung des Schülers in pauschaler Höhe von 10 % der für diesen Zeitraum fälligen Umlage. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten.

V. Ausstattung der Schüler

Außer der persönlichen Kleidung für Werktag und Feiertag, Sport und Spiel, bringen Schüler Bettzeug und Bettwäsche, eine Arbeitslampe für den Schreibtisch und eine Schultasche mit.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das Mitbringen eigener Einrichtungsgegenstände nur im Ausnahmefall und nach vorheriger Zustimmung der Mentoren und der Leitung erlaubt werden kann. Kleinere Gegenstände zur Ausschmückung der Zimmer wie Bilder und Tischdecken sind gestattet und ausdrücklich erwünscht.

Der Besitz und Betrieb von Elektro-, Bild- und Tonwiedergabegeräten, Telekommunikations-einrichtungen sowie EDV-Geräten unterliegt im Internat einschränkenden Bestimmungen, die zu beachten sich der Schüler verpflichtet. Ein eigener Telefonanschluss ist verboten. Das Mitbringen von Fahrrädern ist erlaubt. Das Internat stellt einen Aufbewahrungsraum zur Verfügung, haftet jedoch nicht bei Verlust oder Beschädigung.

VI. Geldzuwendungen und Post

Die Schüler erhalten wöchentlich von der Taschengeldkasse ein nach Altersstufen gestaffeltes gleichmäßig festgesetztes Taschengeld; außerdem werden alle Ausgaben für vernünftige persönliche Bedürfnisse der Schüler durch die Kasse in der Buchhaltung gegen Verrechnung

gedeckt. Die Zuwendung weiterer Geldmittel ist daher unnötig und mit den Erziehungszielen der Ursprungsschule nicht vereinbar.

Ankommende Post wird im Sekretariat geordnet und täglich bei den Mittagessen an die Adressaten verteilt. Nachnahmesendungen löst das Sekretariat nur nach vorhergehender Anmeldung und Hinterlegung des Nachnahmebetrages im Sekretariat ein.

Die Leitung bittet die Eltern bzw. Sorgeberechtigten, den Schülern Briefmarken für das Freimachen ihrer abgehenden Post zu überlassen.

Anrufe in die Wohnbereiche sind von 21.30 Uhr bis 7.00 Uhr nicht erlaubt.

VII. Beurlaubungen und Besuche

Da die Schüler sich auch in der Ursprungsschule zu Hause fühlen sollen, halten wir häufige Besuche während der Schulzeit für nicht günstig. Elternbesuche in Ursprung sollten sich auf das Wochenende beschränken.

Jeder Schüler erhält zusätzlich zu den Ferienzeiten an den Reisewochenenden Wochenendurlaub von Freitagmittag bis Sonntagabend.

Schüler, die an einem Reisewochenende ausnahmsweise in der Ursprungsschule bleiben wollen, haben dies rechtzeitig zu beantragen.

Die Mentorin bzw. der Mentor prüft und entscheidet die Anträge.

Anträge auf eine eintägige Unterrichtsbefreiung in Ausnahmefällen sind an die Klassenlehrer, bei mehr als einem Tag an die Leitung der Ursprungsschule zu richten. Sie müssen auf das unabwendbar Notwendige beschränkt bleiben, auch bei Arztterminen.

Beurlaubungen mit Unterrichtsbefreiung unmittelbar vor oder nach Ferienzeiten (**Ferienverlängerungen**) können nur in **außerordentlichen Härtefällen** auf schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten erteilt werden.

VIII. Ferienzeiten

Unsere Ferientermine decken sich weitgehend mit denen der staatlichen baden-württembergischen Schulen; sie werden spätestens zum Schuljahresbeginn den Eltern mitgeteilt. Da während der mehrwöchigen Ferien zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten und in der Sommerpause die meisten unserer pädagogischen Mitarbeiter abwesend sind und in den Schulräumen und Internatsgebäuden Renovierungsarbeiten durchgeführt werden müssen, können die Schüler während dieser Zeit nicht im Internat bleiben. Auch die im Ausland wohnenden Eltern müssen sicherstellen, dass ein Ferienaufenthalt außerhalb des Internates möglich ist. In besonderen Fällen ist die Leitung bereit, über Ferienangebote anderer Träger der Jugendarbeit zu informieren.

In den Ferien ist die Ursprungsschule geschlossen. Davon abweichende Regelungen bedürfen der rechtzeitigen Absprache.

IX. Sprechstunden des Vorstands

Für Gespräche mit dem Vorstand bitten wir um Terminvereinbarungen mit unserem Leitungssekretariat (Telefon 07394/246-80, Telefax 07394/246-60) oder Aufnahmesekretariat (Telefon 07394/246-11, Telefax 07394/246-60).

Für ausführliche Einzelbesprechungen aus aktuellem Anlass vermittelt das Sekretariat darüber hinaus während des ganzen Schuljahres Termine mit den Lehrern sowie Mentoren.

X. Elternbeiträge und sonstige Kosten

Die Ursprungsschule erhebt Elternbeiträge in Form einer Umlage für externe Schüler, für Schüler im Ursprung-Ganztagsprofil (ggf. mit Zuschlag für Lehre) sowie für Internatsschüler. Daneben jeweils eine Kautions-, eine einmalige Aufnahmegebühr sowie Nebenkostenauslagen.

1. Kostenumlagen

Die Höhe der bei Vertragsabschluss gültigen Elternbeiträge für externe Schüler, Schüler im Ursprung-Ganztagsprofil bzw. Internatsschüler ergeben sich aus der dieser Geschäftsordnung als Anlage beigefügten „Information zu den wirtschaftlichen Fragen des Lebens in der Ursprungsschule“, die ebenfalls Vertragsbestandteil ist.

Die Kostenumlagen gelten grundsätzlich für ein Schuljahr. Eine Anpassung der Beiträge zum Folgeschuljahr erfolgt nach billigem Ermessen. Die Erhöhung wird bis spätestens 15. Juni eines Schuljahres den für die Bezahlung haftenden Vertragspartnern mitgeteilt.

Wird das Vertragsverhältnis nicht fristgemäß zum Schuljahresende gekündigt, werden die neuen Beitragssätze anstelle der bisherigen Beitragssätze Vertragsinhalt. Unter Hinweis auf die Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung ist das Recht zur außerordentlichen Kündigung aufgrund einer Beitragsanpassung ausgeschlossen, soweit diese nicht unzumutbar ist.

Die Beiträge sind zu zahlen für die unter II aufgeführten Regel- und Zusatzleistungen.

Ist bei Eintritt höherer Gewalt die Schule außerstande, ihre Leistungen ganz oder teilweise zu erbringen, oder ist ihr dies unter Würdigung aller Umstände nicht zumutbar, so sind die Beiträge für die Dauer des Vorliegens der höheren Gewalt, längstens jedoch bis zum Ende des betreffenden Schulabschnitts, weiter zu entrichten.

Das Schuljahr vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres ist für die Ursprungsschule eine Wirtschaftseinheit.

Die Umlage, ggf. mit Zuschlägen, wird deshalb als Jahrespauschale in Rechnung gestellt, die zum 1. August im Voraus zu leisten ist.

Bei Zahlung zum Fälligkeitstermin gewährt die Ursprungsschule einen 3%igen Nachlass auf die Jahrespauschale.

Abweichend hiervon haben die Zahlungspflichtigen die Möglichkeit, die Jahrespauschale, ohne Inanspruchnahme des Skontos, in 12 gleichen Raten (im Abiturjahrgang in 11 gleichen Raten von August bis einschließlich Juni des Folgejahres) zum Ersten eines jeden Monats abzuführen.

Auch für die Schüler, die die 12. Jahrgangsstufe bis zum Abitur besuchen, ist ein voller Jahresbeitrag zu zahlen. Für Abiturienten wird der Jahresbeitrag ggf. in 11 gleichen Monatsraten von August bis Juni berechnet.

Es besteht keine Möglichkeit und kein Recht, die Schülerzimmer über die Zeit des Abiturs hinaus zu bewohnen.

2. Kautions

Die Ursprungsschule erhebt bei Eintritt eines Schülers eine Kautions auf die Elternbeiträge zu den Kostenumlagen in Höhe von 1/12 der Jahrespauschale. Diese ist fällig am Ersten des auf den Aufnahmemonat folgenden Monats. Sie kann auf Antrag des Vertragspartners in drei gleichen Monatsteilbeträgen, beginnend am Ersten des auf den Aufnahmemonat folgenden Monats gezahlt werden. Die Kautions wird nicht verzinst und wird spätestens am Ende des Schulabschnitts nach dem Ausscheiden des Schülers unter Verrechnung evtl. noch offener Forderungen zurückgezahlt.

3. Aufnahmegebühr

Nach Aufnahme des Schülers ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 200,- € an die Ursprungsschule zu entrichten. Sie wird mit der Jahrespauschale bzw. der ersten Monatspauschale der Kostenumlage fällig.

4. Nebenkosten

Nicht in den Kostenumlagen enthalten sind die individuell unterschiedlichen Auslagen, die auf einem für jeden Schüler gesondert geführten Nebenkostenkonto abgerechnet werden. Die Abrechnungen mit Einzelaufstellung erfolgt in der Regel jeweils im ersten Monat des Folgeschulabschnitts. Über jede Buchung liegt in der Verwaltung ein Beleg vor, der bei Rückfragen den Sorgeberechtigten in Kopie übersandt werden kann.

Es handelt sich hierbei auszugsweise um die Ausgaben für die Anschaffung von Schulbüchern und anderen Lernmitteln, z. B. Taschenrechner (verbilligte Ausgabe in der Ursprungsschule), um individuellen Förder- und Ergänzungsunterricht, um Kosten der Reinigung der persönlichen Wäsche in einer Wäscherei, vom Arzt verordnete Medikamente (sofern nicht ein Krankenschein vorliegt), Transportkosten zum Arzt, besonderen Materialverbrauch beim handwerklichen und künstlerischen Unterricht, um Kosten für Ausflüge, Theater- und Konzertbesuche, Studienfahrten, um Taschen- und Reisegeld, etc.

Besondere Bargeldauszahlungen und Rechnungsausgleich für größere Anschaffungen werden nur in Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher oder fernmündlicher Genehmigung eines/einer Sorgeberechtigten geleistet.

Für volljährige Schüler werden besondere Bargeldauszahlungen sowie Ausgleich von Rechnungen Dritter aus pädagogischen Gründen nicht geleistet.

5. Zahlungsrückstand

Zahlungsrückstände bei Kostenumlagen sowie bei Nebenkosten sind ab Fälligkeit entsprechend der jeweils geltenden Bestimmungen zu verzinsen (z. Zt. 5 % Zinsen über Basiszins). Unabhängig davon bleibt es der Stiftung unbenommen, einen höheren Verzugsschaden geltend zu machen. Den Zahlungspflichtigen bleibt es unbenommen, der Ursprungsschule nachzuweisen, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.

XI. Stipendien

Wir gewähren Schülern nach unserem pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der uns zur Verfügung stehenden Mittel ein Teilstipendium, sofern die Sorgeberechtigten (bzw. Unterhaltsverpflichteten) nachweislich nicht in der Lage sind, die vollen Kosten aufzubringen. Ein entsprechender Antrag soll bei den Aufnahmeverhandlungen gestellt werden, kann aber auch später eingereicht werden, falls sich mittlerweile die wirtschaftlichen Verhältnisse der Sorgeberechtigten verschlechtert haben. Über die Anträge entscheidet ein Stipendienausschuss. Die hierfür zur Verfügung stehenden Mittel werden aus dem Stiftungsaufkommen, aus Spenden und zweckgebundenen Zuschüssen finanziert.

Wir erwarten, dass sich Stipendiaten in besonderer Weise für die Schul- und Internatsgemeinschaft einsetzen.

Stipendien werden nur für die Dauer eines Schuljahres gewährt. Für jedes Schuljahr ist ein neuer Stipendienantrag zu stellen. Bei nicht fristgemäßer Kündigung des Schulvertrages zum Schuljahresende ist für das Folgeschuljahr die volle Elternumlage ohne Stipendium zu zahlen.

XII. Spenden

Die Ursprungschule ist als Stiftung mit dem oben beschriebenen Bildungs- und Erziehungsauftrag in den wertvollen historischen Bauten des Klosters Ursprung untergebracht. Um unseren Schülern eine noch angenehmere Atmosphäre zum Lernen und Leben anbieten zu können, benötigen wir Ihre Hilfe und bitten Sie um finanzielle Unterstützung durch Spenden.

Spenden an die Stiftung werden von den Finanzämtern als steuermindernde Aufwendungen anerkannt. Entsprechende Bestätigungen erstellt die Wirtschaftsleitung. Geldspenden erbiten wir direkt auf unser eigens eingerichtetes **Spendenkonto**:

Sparkasse Ulm (SOLADES1ULM)

DE84 6305 0000 0021 0372 72

XIII. Rechnungen, Bankkonten

Die Vertragspartner erteilen hinsichtlich sämtlicher Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag ihr Einverständnis in das Lastschriftverfahren.

Zahlungseingänge werden nicht gesondert bestätigt; das Lastschriftverfahren für separat erstellte Nebenkostenrechnungen wird eine Woche nach Rechnungsdatum von der Verwaltung der Ursprungschule durchgeführt.

Bei darüber hinausgehenden Einzahlungen auf unsere Bankkonten ist stets das auf jeder Rechnung angegebene Buchungszeichen anzugeben.

Konten für sämtliche Einzahlungen:

Sparkasse Ulm (SOLADES1ULM)

DE72 6305 0000 0009 3103 82

Volksbank Ulm-Biberach eG (ULMVDE66)

DE20 6309 0100 0130 0520 00

XIV. Sonstiges

1. Schriftformerfordernis für Nebenabreden

Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

2. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Die Stiftung Ursprungschule nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

3. Rechtsstand

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Teile ist Schelklingen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Ulm.

5. Vertragsbestandteile

Die Stiftungssatzung, die Geschäftsordnung mit der jeweils gültigen Anlage „Information zu den wirtschaftlichen Fragen des Lebens in der Ursprungschule“ und die Schul- und Internatsordnung sind Bestandteile des Schul- und Erziehungsvertrages.

5. Wirksamkeit einzelner Bestimmungen

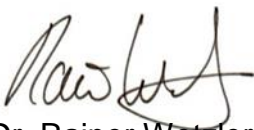
Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die den mit dieser Geschäftsordnung verfolgten Zweck verwirklicht.

6. Inkrafttreten Neufassung

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt am 01.04.2018 in Kraft und ersetzt die vom 1. April 2017, 1. Oktober 2015, 1. September 2008, 1. August 2002 sowie die vom 25. Juni 1998.

Schelklingen, den 1. April 2018

Der Vorstand der Stiftung



Dr. Rainer Wetzler

Urspringschule

Urspring 1

89601 Schelklingen

Telefon: 07394/246-0

Telefax: 07394/246-60

Mail: info@urspringschule.de

Evangelisches Landerziehungsheim DIV

Staatlich anerkanntes Gymnasium mit Grundschule

Basketballinternat des Deutschen Basketballbundes

Jugendhilfeeinrichtung

Mitglied des Diakonischen Werkes Württemberg

Vorstand und Leiter: Dr. Rainer Wetzler